



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die  
Schulen in Bayern

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.11 – BS 4200 – 6a.94973

München, 22.09.2020  
Telefon: 089 2186 2092  
Name: Herr Kaulfuß

## **Durchführung von Versammlungen, Gremiensitzungen, Wahlen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

umfassende adressatenorientierte Information, Gelegenheit zur Aussprache und Einbeziehung der Mitglieder der Schulfamilie bei der Entscheidungsfindung in den jeweils vorgesehenen Gremien sind gerade bei einem so dynamischen Geschehen wie derzeit in der Corona-Pandemie besonders wichtig. Sie erhöhen die Akzeptanz für die notwendigen Lösungen und stärken die Bereitschaft, sich an die Vorgaben und Regeln zu halten. Deshalb ist die Durchführung der vorgesehenen (Klassen)Elternversammlungen sowie Gremiensitzungen und der Wahlen von Schüler- und Elternvertretern anzustreben. Abgesehen von den Fällen, in denen auf Anordnung des örtlichen Gesundheitsamts der Präsenzunterricht an einer Schule eingestellt werden muss, gelten die schulrechtlichen Vorgaben grundsätzlich weiter. Allerdings ist bei ihrer Durchführung eine besondere Umsicht an den Tag zu legen, um keine Ausweitung des Infektionsgeschehens zu fördern.

Die folgenden Hinweise und Anregungen greifen Fragen auf, die sich in Zusammenhang mit den gewöhnlich in den ersten Schuljahreswochen stattfindenden Versammlungen und Sitzungen ergeben. Sie sollen helfen, noch bevorstehende Veranstaltungen und Wahlen bei größtmöglichem Infektionsschutz sicher durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Lehrerkonferenzen.

Es braucht nicht eigens erinnert werden, dass die verbindlichen Vorgaben des jeweils aktuellen Rahmen-Hygieneplans (abrufbar über die Homepage des Staatsministeriums unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) besonders konsequent beachtet werden müssen (Abstandsgebot, Maskenpflicht). Denn letztlich ist mit jeder Begegnung von mehreren Menschen aus unterschiedlichen Bereichen ein Infektionsrisiko verbunden. Gerade im schulischen Bereich sind die Konsequenzen besonders weitreichend: Über die gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen hinaus bedeuten sie Quarantäne für zahlreiche Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere Personen und somit massive Eingriffe in den Präsenzunterricht.

Um Ansteckungsrisiken zu minimieren, ist deshalb im Vorfeld jeder Versammlung oder Gremiensitzung zu prüfen, ob

- sie unbedingt als Präsenzveranstaltung erforderlich ist und
- ob es realisierbare Alternativen zum Präsenzformat, wie z. B. Videokonferenzen, gibt. § 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) erlaubt seit diesem Schuljahr, bei Beratung und Beschlussfassung digitale oder fernmündliche Formate zu nutzen; die genaueren Voraussetzungen sind § 18a i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 7 zu entnehmen.

Wenn nur ein Präsenzformat in Frage kommt, sollte auf eine möglichst straffe Tagesordnung und Vorentlastung, z. B. durch eine Vorabzusendung von Informationen, geachtet werden, um die Dauer zu minimieren. Die Teilnehmerzahl sollte auf die kleinstmögliche Größe begrenzt werden. Entsprechend der Teilnehmerzahl wären angemessen große Räumlichkeiten zu bestimmen, um die Abstandsregeln sicher einhalten zu können. Dies gilt für

Versammlungen und Sitzungen (z. B. Klassensprecherversammlung, Elternbeirat, Schulforum) in der Schule wie für regionale und überregionale Veranstaltungen der Schülervertretung (z. B. Bezirksaussprachetagungen). Es gelten die jeweiligen Beschränkungen des § 5 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV; abrufbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_6/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/true)).

Durch zeitliche und räumliche Entzerrung, z. B. der Klassenelternabende, kann ebenfalls ein wirksamer Beitrag zur Risikominderung geleistet werden. Welche Lösungen an der jeweiligen Schule logistisch möglich sind, muss vor Ort entschieden werden. Bislang möglicherweise in diesem Kontext nicht genutzte Räume, notfalls auch Räume außerhalb der Schule, sollten einbezogen werden.

Wahlen sind notwendig, um demokratisch legitimierte Vertreterinnen und Vertreter zu bestimmen. Ein Aussetzen oder eine erhebliche Verschiebung sollte auch unter Pandemie-Bedingungen der seltene Ausnahmefall sein und nur in sehr eng begrenzten Fällen ins Auge gefasst werden. Die BaySchO sieht jedoch einen gewissen Handlungsspielraum bei der zeitlichen Durchführung vor: Die hier genannten Fristen (2 Wochen bei Klassenelternsprechern, 6 Wochen bei Elternbeiräten) sind sog. „Soll-Fristen“, d. h. in begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung möglich. Nach Auffassung des Staatsministeriums ist die vorliegende Pandemie-Lage ein solcher Ausnahmefall. Eine Durchführung muss der schulspezifischen Wahlordnung (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 4, § 14 Abs. 2 Satz 1 BaySchO) entsprechen und derzeit besonders umsichtig geplant werden. Soweit Änderungen der Wahlordnung erforderlich sind, sind diese durch den im Amt befindlichen Elternbeirat nach den allgemeinen Vorgaben einzuleiten.

Einen Beitrag zu Minderung des Ansteckungsrisikos kann eine (organisatorische) räumliche Trennung der üblichen Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und der Stimmabgabe leisten. Die Stimmabgabe kann z. B. beim Ausgang, in einem anderen Raum oder digital erfolgen.

Denkbar wäre auch, z. B. bei der Wahl der Elternbeiräte oder der Schülersprecher, die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in einem anderen Format als einer Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Stimmabgabe kann (unter Beachtung der Vorgaben zur Durchführung einer demokratischen Wahl) in einem festgesetzten Zeitraum entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem geeigneten Raum oder als Briefwahl organisiert werden. Auch eine Online-Wahl etwa des Elternbeirats ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich; beachten Sie hierzu die Informationen unter [www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/schulfamilie.html](http://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/schulfamilie.html).

Sofern die Informationsveranstaltung in Jahrgangsstufe 4 zur Übertrittsphase für die Erziehungsberechtigten noch nicht zu Schuljahresbeginn durchgeführt werden konnte, ist anzustreben, die Veranstaltung möglichst noch vor den Weihnachtsferien einzuplanen. Die Veranstaltungsform ist so zu wählen, dass die geltenden Hygienevorgaben und das aktuelle Infektionsgeschehen vor Ort adäquat berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, sich hierbei unter Einbindung des Hygienebeauftragten mit dem Elternbeirat abzustimmen. Dabei bitten wir auch zu überlegen, ob der Ablauf der Veranstaltung etwas gestrafft werden kann, wenn z. B. allgemeine Informationen vorab digital zur Verfügung gestellt werden.

Unter Infektionsschutzgesichtspunkten stellen Elternsprechtage (nach § 12 BaySchO) als Präsenzveranstaltungen eine große Herausforderung dar. Viele Schulen haben im Rahmen der Erziehungspartnerschaft bereits Alternativen festgelegt (vgl. Art. 74 Abs. 1 BayEUG). Grundsätzlich sollten in der derzeitigen Situation bei der Organisation telefonische oder digital gestützte Formate bevorzugt realisiert werden. Entsprechendes gilt auch für Sprechstunden von Lehrkräften, sofern ein persönlicher Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften nicht unbedingt erforderlich ist.

Das Schuljahr 2020/2021 wird ein besonderes Schuljahr sein, auch was die Durchführung von Eltern- und Schülerversammlungen, Sprechtagen und Gremiensitzungen betrifft. Die besonderen Vorkehrungen, die notwendig und zwingend zu beachten sind, sollen sicherstellen, dass in unserem

Schulsystem wichtige Prinzipien und Werte wie die Mitwirkung der Schulfamilie nicht ins Hintertreffen geraten. Aber sie dürfen eben auch nicht zu Plattformen für eine Verbreitung des Corona-Virus im schulischen Bereich werden.

Bitte übermitteln Sie einen Abdruck dieses Schreibens allen betroffenen Gremien, insbesondere den Mitgliedern der Lehrerkonferenz, des Elternbeirats, des Schülerausschusses, des Schulforums und des Personalrates.

Die privaten Schulen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis, die Vorgaben des § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV gelten jedoch auch hier umfassend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls  
Ministerialdirektor